

28.06.12

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur
Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung
von Kohlendioxid**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 187. Sitzung am 28. Juni 2012 die
beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
– Drucksache 17/10101 – zu dem

**Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur
Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von
Kohlendioxid**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung: Drs. 660/11

Deutscher Bundestag

Drucksache 17/10101

17. Wahlperiode

27.06.2012

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur
Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid

- Drucksachen 17/5750, 17/6264, 17/6507, 17/7240, 17/7543 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Stefan Müller

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Dr. Johannes Beermann

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 beschlossene
Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum
Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid wird nach Maßgabe der
in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss
beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzu-
stimmen ist.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Vermittlungsausschuss

Strobl

Müller

Dr. Beermann

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter

**Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung,
zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid**

Zu Artikel 1 (§ 1 KSpG),

(§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 Absatz 5 KSpG),

(§ 28 Absatz 2 Satz 3 KSpG),

(§ 31 Absatz 1 KSpG),

Artikel 5 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 19 -neu- GKG)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Gewährleistung einer dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten zum Schutz des Menschen und der Umwelt, auch in Verantwortung für künftige Generationen. Es regelt zunächst die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten."

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"2. in denen jährlich nicht mehr als 1,3 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespeichert werden und

3. soweit im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Gesamtspeichermenge von 4 Millionen Tonnen Kohlendioxid im Jahr nicht überschritten wird."

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Länder können bestimmen, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist. Bei der Festlegung nach Satz 1 sind sonstige Optionen zur Nutzung einer potenziellen Speicherstätte, die geologischen Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abzuwägen."

cc) In § 28 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "§ 16 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" durch die Wörter "§ 36 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes" ersetzt.

dd) In § 31 Absatz 1 wird die Angabe "30" durch die Angabe "40" ersetzt.

2. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

'1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 17 wird das Wort "und" durch ein Semikolon ersetzt.

b) Der Nummer 18 wird das Wort "und" angefügt.

c) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

"19. nach dem Kohlendioxid-Speicherungsgesetz" '